



Feststellung über das Unterbleiben einer UVP gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und Unterrichtung der Öffentlichkeit

Vorhaben: K 214 – Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges zwischen Völksen und Eldagsen

Träger des Vorhabens: Region Hannover, Fachbereich Verkehr – Team 86.06

Einführung:

Der Fachbereich Verkehr – Team 86.06—der Region Hannover beabsichtigt entlang der K 214 den Neubau eines gemeinsamen Geh- und Radweges auf einer Länge von 4.2 KM zwischen den Stadtteilen Völksen und Eldagsen der Stadt Springe. Daneben ist zur Verdeutlichung des Ortseinganges von Völksen der Neubau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) im Einmündungsbereich K 214 / Südfeldstraße vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach Landesrecht eine Vorprüfung gem. § 2 Abs. 1 des niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. lfd. Nr. 5 der Anlage 1 zum NUVPG (Bau einer nicht von Nummer 4 erfassten Landes-, Kreis-, Gemeinde- oder Privatstraße, mit Ausnahme von Ortsstraßen im Sinne des § 47 Nr. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes) erforderlich. Gem. § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gilt diese Vorprüfungspflicht auch für Änderungsvorhaben, für die keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Hier handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, da die K 214 um einen gemeinsamen Geh- und Radweg erweitert wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG wird durch die Vorprüfung festgestellt, ob für das beantragte Vorhaben gemäß §§ 6 bis 14 UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Gem. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Im Ergebnis besteht eine UVP-Pflicht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Entscheidung über die UVP-Pflicht eines Vorhabens ist auf der Basis geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen der Zulassungsbehörde zu treffen. Der Vorhabenträger hat die Obliegenheit, die notwendigen Angaben zum Vorhaben zu liefern. Hierzu hat der Fachbereich Verkehr – Team 86.06 - einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben zur Neuanlage des gemeinsamen Geh- und Radweges zur Ergänzung der bereits vorhandenen Trasse der K 214 erarbeitet und zur Prüfung vorgelegt. Die Planfeststellungsbehörde hat in ausreichender Weise die Fakten zu ermitteln, die sie in die Lage versetzt über die Notwendigkeit einer UVP zu entscheiden. Hierzu ist es in der Regel auch angeraten, ggf. Fachbehörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen um Ihre Stellungnahme zu bitten.

Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden. Liegen der Behörde Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen vor, bezieht sie diese Ergebnisse ebenfalls in die Vorprüfung ein.

Beschreibung des Vorhabens nebst seinen Merkmalen und dessen Auswirkungen:

Der geplante gemeinsame Geh- und Radweg beginnt südlich der Ortslage Völkens auf Höhe der Südfeldstraße. Zwischen der Südfeldstraße und dem Quezinger Feld (Straßen-km 1+070 bis Straßen-km 1+215) verläuft die ergänzende Wegeverbindung auf der Westseite der K 214 zwischen Alleebäumen entlang der Straße und einer neuangelegten Feldhecke. Parallel des gemeinsamen Geh- und Radweges ist hier außerdem ein 1,50 m breiter Reitweg vorgesehen. Zwischen Straßen-km 1+215 und Straßen-km 4+820 wird der Geh-/Radweg abgesetzt von der Fahrbahn hinter dem vorhandenen Grabenfeld westlich der Alleebäume auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker und Grünland) geführt. Ab Straßen-km 4+820 wird das Grabenfeld im Zuge des Geh-/Radwegebaus umgelegt, sodass der Geh-/Radweg bis zum Ende zwischen den Alleebäumen und dem neuangelegten Grabenfeld verläuft. Auf Höhe des Straßen-km 2+535 quert der Geh-/Radweg das Bachbett der Haller, welches mittels eines Brückenbauwerks passiert wird. Mit Ausnahme des Bereiches rund um den KVP verläuft der Geh-/Radweg vom Ausbaubeginn bis zum -ende auf der Westseite der Kreisstraße abgesetzt vom Straßenkörper. Die Höhenlage passt sich der vorhandenen Straße und bei der abgesetzten Trassierung dem vorhandenen Gelände an. Die Geh-/Radwegetrasse ist mit einem Abstand zu den vorhandenen Alleebäumen von $\geq 2,00$ m geplant. Die Streckenlänge entlang der Kreisstraße 214 beträgt ca. 4,2 km. Der Geh-/Radweg weist im Abschnitt zwischen Südfeldstraße und Quezinger Feld eine Breite von 2,50 m, ab dem Quezinger Feld bis zum Ausbauende in Höhe der Landesstraße L 461 eine Breite von 3,00 m mit beidseitigem 0,5 m breitem Bankett. Lediglich im Bereich des Reitweges zwischen Südfeldstraße und Quezinger Feld weist das westliche Bankett aufgrund der Nutzung als Reitweg eine Breite von 1,50 m auf. Der Geh-/Radweg wird mit einer Asphaltdecke befestigt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass mit dem Vorhandensein der Trasse der K 214 für den Kraftfahrzeugverkehr bereits eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt im Plangebiet gegeben ist. Die Kreisstraße prägt mit ihrer straßenbegleitenden Allee wesentlich das Landschaftsbild in diesem ansonsten überwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereich. Ein vom Baumbestand abgesetzter Geh- und Radweg sowie der KVP im Ortseingangsbereich von Völkens werden an dieser Wahrnehmung nichts grundsätzlich ändern. Zwar gehört es zum Wesen des Vorhabens, dass bei der Realisierung auch Bäume überbaut werden müssen, aber dies ist unter Einhaltung der einschlägigen fachlichen Vorgaben wie der DIN 19820 sowie der RAS-LP 4 als Vermeidungsmaßnahme auch zulässig und stellt keine erhebliche Umweltauswirkung im Sinne des UVPG dar. Sofern Einzelbäume aus der Allee beseitigt werden müssen, werden diese in Lücken nachgepflanzt, so dass die Allee als ein das Landschaftsbild prägendes Element vom Wesen her erhalten bleibt. Die Eingriffe in den Naturhaushalt werden durch entsprechende naturschutzfachliche Maßnahmen auf der Grundlage des LBP in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde angemessen kompensiert. Dies gilt auch für die Neuversiegelung, die zudem im Verhältnis zur bereits versiegelten Straßenfläche zu vernachlässigen ist (geplant ist die Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlandstandortes mit Heckenstrukturen; Ziel: Entwicklung Mangelhabitat „Grünland“).

Im Untersuchungsgebiet wurden 25 Brutvogelarten nachgewiesen, darunter die gefährdeten Arten Feldlerche und Bluthänfling. Da die Reviermittelpunkte der beiden gefährdeten Arten allesamt außerhalb des 50 m breiten Korridors beidseits der Straße kartiert wurden bzw. auf der von der Planung nicht beeinflussten Straßenseite lagen, stellt ein faunistisches Gutachten in Bezug auf die v. g. Arten fest, dass sie weder mit Blick auf ihre Brutplätze noch auf den Bestand ihrer Reviere vom Geh-/Radwegbau oder dessen Betrieb betroffen sein werden. Zusätzlich lassen sich durch Bauzeitenregelungen entsprechend der Fristen aus § 39 BNatSchG sowie nochmalige Untersuchungen von zu entfernenden Bäumen auf Nist- und Brutplätze Beeinträchtigungen des Brutvogelbestandes vermeiden. Daneben wurden im Untersuchungsgebiet im Jahr 2019 auf beiden Seiten der Straße weder im Frühjahr (Ende April und Mai) noch im Sommer (Anfang Juli bis Ende August) Baue, die auf Feldhamster hingewiesen hätten, gefunden, so dass die Schutzgüter Tiere und biologische Vielfalt ebenfalls nicht durch das Änderungsvorhaben erheblich betroffen sind.

Der legale Kraftfahrzeugverkehr der K 214 hat durch seinen Schadstoffausstoß bereits erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie das Klima. Die Neuanlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges lässt hier eher positive Auswirkungen erwarten. Durch die Angebotsplanung wird das Umsteigen auf das Fahrrad nebst ÖPNV attraktiver, was eine Verringerung des Schadstoffausstoßes zur Folge haben könnte. Durch sichere eigene Verkehrswege für den nichtmotorisierten Verkehr verringert sich ebenso das Unfallrisiko, was ebenfalls dem Schutzgut „menschliche Gesundheit“ zu Gute kommt. Zudem wird betriebsbedingt kein zusätzlicher Lärm erzeugt werden.

An der Entwässerung der K 214 ändert sich im Wesentlichen nichts, das anfallende Wasser wird größtenteils versickert bzw. den Vorflutern zugeführt. Ein gemeinsamer Geh- und Radweg erzeugt betriebsbedingt grundsätzlich keine Schadstoffe, so dass sich daraus keine zu betrachtende zusätzliche Belastung für das Schutzgut „Wasser“ ergibt.

Die Denkmalschutzbehörde bei der Stadt Springe weist hinsichtlich des Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ darauf hin, dass die geplante Wegetrasse durch eine Altsiedelschaft führt. Im Bereich zwischen Völksen und Eldagsen ist eine größere Anzahl an Wüstungen (im Spätmittelalter aufgegebene Siedlungen) und ältere Siedlungsplätze (insbesondere Eisenzeit bis römische Kaiserzeit) bekannt. Zwei der Fundstellen kommen der geplanten Radwegetrasse recht nahe. Mit der Aufdeckung weiterer Fundstellen im Rahmen des Radwegebaues ist dringend zu rechnen. Die damit verbundenen Erdarbeiten sind daher in jedem Fall gem. § 13 NDSchG im Rahmen des späteren Planfeststellungsverfahrens unter Beachtung entsprechender Auflagen genehmigungspflichtig, begründen aber keine besondere Pflicht zur UVP. Der vorliegende UVP-Prüfkatalog wäre nur mit einem entsprechenden Hinweis zu ergänzen.

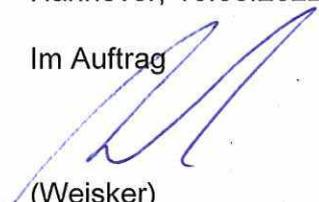
Im Ergebnis ist die Planfeststellungsbehörde nach überschlägiger Prüfung des Einzelfalls auf der Grundlage des vorliegenden Prüfkataloges zu der Bewertung gelangt, dass die dort gemachten Angaben den Verzicht auf eine UVP rechtfertigen würden. Um diese Einschätzung zu untermauern wurden ergänzend zum vorliegenden Prüfkatalog die Teams 36.23, 36.24, 36.26 und 36.28 sowie die Stadt Springe als Denkmalschutzbehörde dahingehend um Stellungnahme gebeten, ob die vom Vorhabensträger vorgelegten Angaben auch aus ihrer fachlichen Sicht ausreichend seien oder ob Sie Bedenken gegen den Verzicht hätten. Die genannten Stellen haben innerhalb der vorgegebenen Frist keine Bedenken gegen einen Verzicht auf eine UVP vorgetragen, so dass abschließend nach überschlägiger Prüfung festzustellen ist,

dass durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist somit im Rahmen der geplanten Baumaßnahme nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht ist der Öffentlichkeit bekanntzumachen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Sie wird deshalb im UVP-Portal des Landes Niedersachsen eingestellt.

Hannover, 16.08.2022

Im Auftrag



(Weisker)